

	Mitteilungsblatt der Universität Kassel Herausgeber: Der Präsident	3.11.08/018
Studienordnung für den Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik <i>veröffentlicht im StAnz. 25/2001 S. 2150</i> <i>in Kraft getreten am: 19.06.2001</i>		

Universität Gesamthochschule Kassel
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Anglistik/Romanistik
vom 14.02.2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit/Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen

II. Beschreibung des Diplomstudiengangs Anglistik/Romanistik

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Inhalte des Studiengangs
- § 7 Umfang und Aufbau des Studiengangs
- § 8 European Credit Transfer System
- § 9 Formen von Lehrveranstaltungen
- § 10 Anglistik als Hauptfach
- § 11 Anglistik als Nebenfach
- § 12 Amerikanistik als Hauptfach
- § 13 Amerikanistik als Nebenfach
- § 14 Romanistik-Französisch als Hauptfach
- § 15 Romanistik-Französisch als Nebenfach
- § 16 Romanistik-Italienisch als Hauptfach
- § 17 Romanistik-Italienisch als Nebenfach
- § 18 Romanistik-Spanisch als Hauptfach
- § 19 Romanistik-Spanisch als Nebenfach
- § 20 Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach
- § 21 Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach
- § 22 Europawissenschaften als Nebenfach

III. Schlussvorschriften

- § 23 Studienberatung
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt und regelt gem. § 26 Abs. 1 HHG auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 28. 06. 2000 (veröffentlicht am 25. 09.2000 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, Nr. 39, S. 3112 ff.) den Inhalt, den Aufbau und die Gliederung des Diplomstudiengangs Anglistik/Romanistik.

§ 2 Regelstudienzeit/Studiendauer

Der Fachbereich 8 (Anglistik/Romanistik) stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern, einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung, absolviert werden kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Diplomstudiengangs Anglistik/Romanistik ist berechtigt, wer

- die allgemeine Hochschulreife
- die fachgebundene Hochschulreife
- eine andere, von den zuständigen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt

(2) Für das Studium der Anglistik/Amerikanistik sowie der Romanistik (Französisch) werden hinreichende Kenntnisse der englischen bzw. französischen Sprache vorausgesetzt. Für das Studium der Romanistik (Italienisch) und der Romanistik (Spanisch) sind Vorkenntnisse in diesen Sprachen zwar erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

II. Beschreibung des Diplomstudiengangs Anglistik/Romanistik

§ 5 Ziele des Studiengangs

Das Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf Tätigkeitsfelder, in denen sprachliche, kulturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie interkulturelle Kompetenz gefordert sind. Entsprechende Tätigkeitsfelder erschließen sich den Absolventinnen und Absolventen auf Grund der zunehmenden Internationalisierung sowohl in der Wirtschaft als auch bei Organisationen und Institutionen in den Bereichen Politik, Kultur und Medien.

§ 6 Inhalte des Studiengangs

(1) Sprachliche Haupt- und Nebenfächer

- Anglistik
- Amerikanistik
- Romanistik-Französisch
- Romanistik-Italienisch
- Romanistik-Spanisch

Das Studium dieser Fächer gliedert sich in die folgenden fünf Bereiche:

1. Literaturwissenschaft

Die Studierenden sollen sich vertraut machen mit:

a) der Literaturgeschichte

- der britischen Literatur (insbesondere seit Shakespeare) einschließlich der anglo-irischen Literatur oder der eines Commonwealth-Landes
- bzw. der Literatur der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Vorläufer
- bzw. der französischen Literatur (insbesondere seit der Renaissance)
- bzw. der italienischen Literatur (seit dem Trecento)
- bzw. der spanischen Literatur (insbesondere seit dem Siglo de Oro)

jeweils im kulturellen Kontext

b) dem Werk von Autoren/Autorinnen der jeweiligen studierten Literatur im historisch-kulturellen Kontext

c) der Literaturtheorie und der literaturwissenschaftlichen Methodik sowie der Gattungspoetik

2. Linguistik

Die Studierenden sollen sich vertraut machen mit den Grundlagen der Linguistik und wesentlichen Aspekten ihrer Anwendung auf die Sprache des Studienfaches, insbesondere in den Kerngebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie/Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachgeschichte.

3. Landeswissenschaften

Ziel des Studiums der Landeswissenschaften ist der Erwerb der Fähigkeit zur Analyse historischer Prozesse des Zielsprachenlandes/der –länder, seiner/ihrer politischen und gesellschaftlichen Problemlagen und des jeweiligen kulturellen Hintergrundes. Hierzu gehören auch die Erkenntnis und Analyse eigener und fremder Identitätskonstruktionen sowie deren Bedeutung für die transnationalen Beziehungen auf kultureller, administrativer, ökonomischer und gesellschaftlicher Ebene.

4. Interkulturelle Kommunikation

Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Bereichen erwerben:

- a) Fähigkeiten zur Analyse und Produktion zielsprachiger Texte in studienrelevanten Bereichen, z. B. von medienspezifischen, fachsprachlichen und sonstigen Gebrauchstexten
- b) Kenntnisse und Verständnis für Modelle des Textverstehens und der Leseforschung, z. B. Schema-, Skripttheorie, Verarbeitungsprozesse auf verschiedenen Ebenen
- c) Kenntnisse der und Erfahrungen mit Medien einschließlich der Neuen Technologien im interkulturellen Kontext
- d) Kenntnisse wichtiger Kulturbegriffe sowie kulturvergleichender Ansätze
- e) Kenntnisse der wichtigsten Theorien des Fremdverstehens und der Mentalitätenforschung

5. Sprachpraxis

Die Studierenden haben während des Studiums eine angemessene passive und aktive Beherrschung der gewählten Fremdsprache bzw. der gewählten Fremdsprachen zu erwerben. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit Fachtexten in der Fremdsprache, die mündliche Kommunikation in Gesprächen allgemeiner und fachlicher Art (rezeptive und produktive Fähigkeiten) sowie die Fähigkeit, Texte zu übersetzen.

(2) Haupt- und Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Die Studierenden sollen Kenntnisse aus folgenden Bereichen erwerben:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaft I (Grundlagen des Wirtschafts- und Vertragsrechts),
- Rechtswissenschaft II (Vertrags- und Deliktrecht, Grundzüge des Sachenrechts)
- oder Politische Wissenschaft/Soziologie I (Politisches und gesellschaftliches System der Bundesrepublik Deutschland)
- Rechnungswesen I (Buchhaltung und Jahresabschluß),
- Mathematik I (Funktionen und deren Eigenschaften, Differenzialrechnung, Grundlagen der Finanzmathematik)
- Statistik I (Deskriptive Statistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik mit Möglichkeiten der Datengewinnung)
- oder Informationswissenschaften I (Einführung in die Datenverarbeitung).
- Statistik II (Wahrscheinlichkeitstheorie und analytische Statistik,)
- Mathematik II (Integralrechnung, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme, Differenzengleichungen),
- Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung),
- Informationswissenschaften II (Systemanalyse und/oder Programmiersprachen).

Für Studierende im Nebenfach fallen die Bereiche Rechtswissenschaften II, Mathematik II, Statistik II, Rechnungswesen II sowie Informationswissenschaften II weg.

Für Studierende im Hauptfach sind zusätzlich zwei Studienschwerpunkte aus den folgenden acht Studienschwerpunkten zusätzlich auszuwählen:

1. Unternehmensrechnung, Steuerlehre und Controlling
 - Controlling
 - Unternehmensrechnung
 - Steuerlehre
2. Marktorientierte Unternehmensführung
 - nationales und internationales Marketing
 - Entrepreneurship und Innovation
 - Wettbewerbstheorie und -politik, Wettbewerbsrecht
3. Personal und Arbeitsökonomie
 - Personal/Führung
 - Industrieökonomie/Organisation
 - Arbeitsrecht/Arbeitsbeziehungen
4. Finanzmärkte und Finanzmanagement
 - Geld und Kredit
 - Wirtschaft und Finanzpolitik
 - Finanzmanagement
5. Ökologische Ökonomie
 - Umweltökonomie
 - Umweltmanagement
 - Umweltrecht/Umweltpolitik
6. Regionalisierung und Globalisierung
 - Konjunktur, Wachstum, Entwicklung
 - Regionale und internationale Arbeitsteilung
 - Produktion, Logistik und Verkehr
7. Verwaltungs- und Institutionenökonomie
 - Verwaltungsökonomie
 - Wirtschaftsrecht
 - Institutionenökonomie
8. Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik
 - Verwaltungsinformatik
 - Wirtschaftsinformatik
 - Mediensysteme und -management

(3) Nebenfach Europawissenschaften

Die Studierenden sollen Kenntnisse aus folgenden Bereichen erwerben:

- sprachpraktische Kenntnisse in einer weiteren europäischen Sprache, die nicht die Sprache des Hauptfaches ist, auf dem für ein sprachliches Nebenfach erforderlichen Niveau.
- landeswissenschaftliche Kenntnisse (siehe oben) im Bereich des gewählten weiteren europäischen Landes
- Geschichte und Politik der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Union
- wahlweise Internationale Organisationen, Europarecht, transnationale Politik, vergleichende Landeswissenschaften

§ 7 Umfang und Aufbau des Studiengangs

(1) Haupt- und Nebenfächer

Aus den angebotenen Fächern sind zu wählen:

- (a) ein sprachliches Hauptfach
- (b) das zweite Hauptfach (Wirtschaftswissenschaften) oder eine Nebenfachkombination (Wirtschaftswissenschaften und ein sprachliches Nebenfach oder Europawissenschaften)

(2) Umfang des Studiums

1. Der Studiengang umfaßt einschließlich der Diplomprüfung ein wissenschaftliches Studium von in der Regel neun Semestern. Mindestens ein Semester ist an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule im Sprachbereich des sprachlichen Hauptfaches zu absolvieren.

2. Das Studienprogramm für den Diplomstudiengang umfasst

- im sprachlichen Hauptfach 80 SWS
- im sprachlichen Nebenfach 40 SWS
- im Hauptfach Wirtschaftswissenschaften 60 SWS
- im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften 36 SWS
- im Nebenfach Europawissenschaften 40 SWS

Der verpflichtende Anteil von sprachpraktischen Lehrveranstaltungen beträgt in allen sprachlichen Fächern maximal 14 SWS.

(3) Gliederung des Studiums

- Grundstudium (Semester 1-4)

Das Grundstudium wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Vordiplomprüfung abgeschlossen, der sich die Studierenden nach dem 4. Semester unterziehen sollten. Die Einzelheiten dieser Prüfung sind durch die DPO, § 9 – 15, geregelt.

- Hauptstudium (Semester 5-9)

Das Hauptstudium wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomprüfung abgeschlossen, der sich die Studierenden frühestens nach dem 8. Semester unterziehen können. Die Einzelheiten dieser Prüfung sind durch die DPO, § 16 – 28, geregelt.

Auslandsstudium

Das für das sprachliche Hauptfach verpflichtende Auslandssemester an einer Hochschule im Sprachbereich des sprachlichen Hauptfachs sollte entweder am Ende des Grundstudiums oder frühzeitig im Hauptstudium absolviert werden.

§ 8 European Credit Transfer System

(1) Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points im Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik beträgt 270.

(2) Auf das Fach Wirtschaftswissenschaften entfallen bei einer Berechnungsgrundlage von 6 Credit Points für jede vierstündige Lehrveranstaltung

- Für das Hauptfach insgesamt 90 Credit Points aus 15 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu je 4 SWS
- Für das Nebenfach insgesamt 54 Credit Points aus 9 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu je 4 SWS

(1) Auf das sprachliche Fach entfallen

- Für das sprachliche Hauptfach insgesamt 180 Credit Points
- Für das sprachliche Haupt- und Nebenfach insgesamt 216 Credit Points

Im einzelnen errechnen sich diese Punktwerte wie folgt:

Sprachliches Hauptfach (Pflichtveranstaltungen):

3 OK	= 6 SWS	=	3x5 = 15 credit points
4 PS	= 8 SWS	=	4x5 = 20 credit points
3 HS	= 6 SWS	=	3x5 = 15 credit points
Sprachpraxis	= maximal 14 SWS	= maximal	28 credit points

Vordiplomprüfung	20 credit points
Diplomarbeit	30 credit points
Diplomprüfung	20 credit points

Wahlveranstaltungen:

Maximal 46 SWS = maximal 46 credit points

Gesamtsumme der erreichbaren credit points 180 credit points

Sprachliches Nebenfach (Pflichtveranstaltungen):

3 OK	= 6 SWS	=	3x5 = 15 credit points
2 PS	= 4 SWS	=	2x5 = 10 credit points
2 HS	= 4 SWS	=	2x5 = 10 credit points
Sprachpraxis	= maximal 14 SWS	= maximal	28 credit points

Vordiplomprüfung	7,5 credit points
Diplomprüfung	7,5 credit points

Wahlveranstaltungen:

Maximal 12 SWS = maximal 12 credit points

Gesamtsumme der erreichbaren credit points 90 credit points

In Verbindung mit dem sprachlichen Hauptfach des Diplomstudiengangs wird wegen teilweiser Überschneidung der fachlichen Inhalte ein Anrechnungsfaktor von 0,4 für die im sprachlichen Nebenfach erworbenen credit points in Anrechnung gebracht.

Damit beläuft sich die Gesamtzahl der erreichbaren credit points im sprachlichen Nebenfach des Diplomstudiengangs auf $90 \times 0,4 = 36$ credit points.

§ 9 Formen von Lehrveranstaltungen

- Orientierungskurs (OK): Diese Veranstaltungen des Grundstudiums geben einen Überblick über Inhalte und Methoden der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft und Landeswissenschaften. Nebenwichtigen Arbeitstechniken erwerben Studierende in diesen Bereichen Basiskenntnisse. Die Teilnahmebescheinigung an den Orientierungskursen setzt regelmäßige Mitarbeit voraus.
- Vorlesung (V): Ziel von Vorlesungen ist die ökonomische und effektive Wissensvermittlung zum Zweck der Einführung, der Weitergabe von aktuellen Forschungsergebnissen sowie des Erwerbs von zusammenhängenden Kenntnissen zu umfassenden Wissensgebieten.
- Proseminar (PS): Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums. Sie können auch noch im Hauptstudium besucht werden. Anhand eines ausgewählten Themas leiten sie zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Für eine erfolgreiche Teilnahme sind gründliche Vorbereitung sowie kontinuierliche Mitarbeit unerlässlich. Voraussetzung für einen benoteten Leistungsnachweis sind ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit bzw. andere gleichwertige, von der Seminarleitung festgelegte schriftliche Leistungen.
- Hauptseminare (HS): Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.; Hauptseminare behandeln komplexe Fragestellungen aus einem wissenschaftlichen Teilbereich und erfordern selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten. Voraussetzung für einen benoteten Leistungsnachweis ist ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit bzw. andere gleichwertige, von der Seminarleitung festgelegte schriftliche Leistungen.
- Kolloquium (KO): Kolloquien geben fortgeschrittenen Studierenden, die sich auf ein Examen vorbereiten, die Möglichkeit, zusammen mit Lehrenden fachwissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und vertiefend zu bearbeiten.
- Übung (Ue): Diese Veranstaltungsform dient der Vermittlung praktischer, insbesondere sprachlicher Fertigkeiten und Fähigkeiten. Für die erforderlichen Leistungsnachweise werden regelmäßige Mitarbeit und eine oder mehrere Einzelleistungen erwartet. Dazu gehören vor allem die

Bearbeitung mündlicher und schriftlicher Aufgaben sowie sprachpraktische Klausuren.

- Projektstudium (PROJEKT): Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, in weitgehend selbständig organisierten Projekten mit wissenschaftlicher Betreuung Fragen, die sich auch auf Praxisfelder beziehen können, gegebenenfalls interdisziplinär zu bearbeiten.

II. Das Studium der einzelnen Fächer

§ 10 Anglistik als Hauptfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 40 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium in folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen des jeweiligen Fachs

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein für einen Orientierungskurs zu jedem der Bereiche a) - c) sowie durch je einen Proseminarschein zu allen vier Bereichen. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus, außer im Bereich d), für den kein Orientierungskurs vorgesehen ist..

Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen nur jeweils ein übergreifender Orientierungskurs angeboten.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachbeherrschung/Spoken English II,
- b) Übersetzung/Translation (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion/Writing (Stufe II)

zu erbringen.

Ein Schein im Bereich Sprachpraxis (Spoken English, Writing 2, Translation 2) kann durch den Leistungsnachweis einer Übung "Business English" ersetzt werden, die dem Niveau von Writing 2 bzw. Translation 2 entsprechen muß. Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen der Stufe II ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Stufe I.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 26 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) im Umfang von 14 SWS dringend empfohlen.

2. Hauptstudium (maximal 40 SWS)

Erforderlich sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) aus mindestens zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 34 SWS dringend empfohlen. Maximal zwei Leistungsnachweise auf dem Niveau von Pro- oder Hauptseminaren können während des obligatorischen Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Über die inhaltliche Anerkennung entscheiden die entsprechenden Fachvertreter an der GhK.

§ 11 Anglistik als Nebenfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 22 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium aus zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Bereiche:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein in den Orientierungskursen aus den Bereichen a) bis c). Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen jeweils nur ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Ferner ist jeweils ein Proseminarschein zu zwei verschiedenen Bereichen aus a) - d) zu erwerben. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus.

Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen nur jeweils ein übergreifender Orientierungskurs angeboten.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachbeherrschung/Spoken English II,
- b) Übersetzung/Translation (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion/Writing (Stufe II)

zu erbringen.

Ein Schein im Bereich Sprachpraxis (Spoken English, Writing 2, Translation 2) kann durch den Leistungsnachweis einer Übung "Business English" ersetzt werden, die dem Niveau von Writing 2 bzw. Translation 2 entsprechen muß. Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen der Stufe II ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Stufe I. Das Grundstudium umfasst damit Pflichtveranstaltungen im Umfang von maximal 22 SWS.

2. Hauptstudium (maximal 18 SWS)

Erforderlich ist aus den zwei gewählten fachwissenschaftlichen Bereichen jeweils ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar). Als Voraussetzung für die Teilnahme soll ein Proseminarschein vorliegen.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 14 SWS dringend empfohlen.

§ 12 Amerikanistik als Hauptfach

Entspricht den Anforderungen in Anglistik mit Ausnahme der unterschiedlichen Thematik der literaturwissenschaftlichen und landeswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminare.

§ 13 Amerikanistik als Nebenfach

Entspricht den Anforderungen in Anglistik mit Ausnahme der unterschiedlichen Thematik der literaturwissenschaftlichen und landeswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminare.

§ 14 Romanistik-Französisch als Hauptfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 40 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium in folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen des jeweiligen Fachs

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein für einen Orientierungskurs zu jedem der Bereiche a) - c) sowie durch je einen Proseminarschein zu allen vier Bereichen. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus, außer im Bereich d), für den kein Orientierungskurs vorgesehen ist.

Für die Fächer Romanistik-Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch wird für den Bereich Linguistik ein fachübergreifender Orientierungskurs angeboten.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachbeherrschung/Oral II,
- b) Übersetzung/Traduction (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion/Ecrit (Stufe II)

zu erbringen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen der Stufe II ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Stufe I.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 26 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) im Umfang von 14 SWS dringend empfohlen.

2. Hauptstudium (maximal 40 SWS)

Erforderlich sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) aus mindestens zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 34 SWS dringend empfohlen. Maximal zwei Leistungsnachweise auf dem Niveau von Pro- oder Hauptseminaren können während des obligatorischen Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Über die inhaltliche Anerkennung entscheiden die entsprechenden Fachvertreter an der GhK.

§ 15 Romanistik-Französisch als Nebenfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 22 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium aus zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Bereiche:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein in den Orientierungskursen aus den Bereichen a) bis c). Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen jeweils nur ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Ferner ist jeweils ein Proseminarschein zu zwei verschiedenen Bereichen aus a) - d) zu erwerben. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachbeherrschung/Oral II,
- b) Übersetzung/Traduction (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion/Ecrit (Stufe II)

zu erbringen.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen der Stufe II ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Stufe I.

Das Grundstudium umfasst damit Pflichtveranstaltungen im Umfang von maximal 22 SWS.

2. Hauptstudium (maximal 18 SWS)

Erforderlich ist aus den zwei gewählten fachwissenschaftlichen Bereichen jeweils ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar). Als Voraussetzung für die Teilnahme soll ein Proseminarschein vorliegen.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 14 SWS dringend empfohlen.

§ 16 Romanistik-Italienisch als Hauptfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 40 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium in folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein für einen Orientierungskurs zu jedem der Bereiche a) - c) sowie durch je einen Proseminarschein zu allen vier Bereichen. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus, außer im Bereich d), für den kein Orientierungskurs vorgesehen ist. Dringend empfohlen wird außerdem die Teilnahme an Vorlesungen aus den einzelnen wissenschaftlichen Teilbereichen.

Für die Fächer Romanistik-Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch wird für den Bereich Linguistik ein fachübergreifender Orientierungskurs angeboten.

Die sprachpraktische Ausbildung besteht aus den Kursen Anfänger I, Anfänger II, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II. Die Einstufung der Studienanfänger erfolgt je nach den Vorkenntnissen. Bei der Meldung zur Vordiplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) nachzuweisen. Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an dem Kurs „Preparazione al Vordiplom“.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 28 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) im Umfang von 12 SWS dringend empfohlen.

2. Hauptstudium (maximal 40 SWS)

Erforderlich sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) aus mindestens zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 34 SWS dringend empfohlen. Maximal zwei Leistungsnachweise auf dem Niveau von Pro- oder Hauptseminaren können während des obligatorischen Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Über die inhaltliche Anerkennung entscheiden die entsprechenden Fachvertreter an der GhK.

§ 17 Romanistik-Italienisch als Nebenfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 24 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium aus zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Bereiche:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein in den Orientierungskursen aus den Bereichen a) bis c). Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen jeweils nur ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Ferner ist jeweils ein Proseminarschein zu zwei verschiedenen Bereichen aus a) - d) zu erwerben. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus.

Die sprachpraktische Ausbildung besteht aus den Kursen Anfänger I, Anfänger II, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II. Die Einstufung der Studienanfänger erfolgt je nach den Vorkenntnissen. Bei der Meldung zur Vordiplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) nachzuweisen. Verpflichtend ist ausserdem die Teilnahme an dem Kurs „Preparazione al Vordiplom“.

Das Grundstudium umfasst damit Pflichtveranstaltungen im Umfang von maximal 24 SWS.

2. Hauptstudium (maximal 16 SWS)

Erforderlich ist aus den zwei gewählten fachwissenschaftlichen Bereichen jeweils ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar). Als Voraussetzung für die Teilnahme soll ein Proseminarschein vorliegen. Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 12 SWS dringend empfohlen.

§ 18 Romanistik-Spanisch als Hauptfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 40 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium in folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein für einen Orientierungskurs zu jedem der Bereiche a) - c) sowie durch je einen Proseminarschein zu allen vier Bereichen. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem

entsprechenden Orientierungskurs voraus, außer im Bereich d), für den kein Orientierungskurs vorgesehen ist. Dringend empfohlen wird außerdem die Teilnahme an Vorlesungen aus den einzelnen wissenschaftlichen Teilbereichen.

Für die Fächer Romanistik-Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch wird für den Bereich Linguistik ein fachübergreifender Orientierungskurs angeboten.

Die sprachpraktische Ausbildung besteht aus den Kursen Anfänger I, Anfänger II, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II. Die Einstufung der Studienanfänger erfolgt je nach den Vorkenntnissen. Bei der Meldung zur Vordiplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) nachzuweisen. Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an dem Kurs „Preparación al Vordiplom“.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 28 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen) im Umfang von 12 SWS dringend empfohlen.

2. Hauptstudium (maximal 40 SWS)

Erforderlich sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) aus mindestens zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 34 SWS dringend empfohlen. Maximal zwei Leistungsnachweise auf dem Niveau von Pro- oder Hauptseminaren können während des obligatorischen Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Über die inhaltliche Anerkennung entscheiden die entsprechenden Fachvertreter an der GhK.

§ 19 Romanistik-Spanisch als Nebenfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium (maximal 24 SWS)

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium aus zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Bereiche:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein in den Orientierungskursen aus den Bereichen a) bis c). Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen jeweils nur ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Ferner ist jeweils ein Proseminarschein zu zwei verschiedenen Bereichen aus a) - d) zu erwerben. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus.

Die sprachpraktische Ausbildung besteht aus den Kursen Anfänger I, Anfänger II, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II. Die Einstufung der Studienanfänger erfolgt je nach den Vorkenntnissen. Bei der Meldung zur Vordiplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) nachzuweisen.

Verpflichtend ist außerdem die Teilnahme an dem Kurs „Preparación al Vordiplom“.

Das Grundstudium umfasst damit Pflichtveranstaltungen im Umfang von maximal 24 SWS.

2. Hauptstudium (maximal 16 SWS)

Erforderlich ist aus den zwei gewählten fachwissenschaftlichen Bereichen jeweils ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar). Als Voraussetzung für die Teilnahme soll ein Proseminarschein vorliegen.

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Sprachpraktische Übungen, Seminare, Kolloquien zur Examensvorbereitung) im Umfang von maximal 12 SWS dringend empfohlen.

§ 20 Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium

Im Grundstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden sieben Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Betriebswirtschaftslehre Ia/Ib (Grundbegriffe, Ziele, Funktionen und Konzeptionen der BWL)
- b) Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
- c) Rechtswissenschaft I (Grundlagen des Wirtschafts- und Vertragsrechts),
- d) Rechnungswesen I (Buchhaltung und Jahresabschluß),
- e) Rechtswissenschaft II (Vertrags- und Deliktrecht, Grundzüge des Sachenrechts) oder Politische Wissenschaft/Soziologie I (Politisches und gesellschaftliches System der Bundesrepublik Deutschland)
sowie an zwei der folgenden drei Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
- f) Mathematik I (Funktionen und deren Eigenschaften, Differenzialrechnung, Grundlagen der Finanzmathematik)
- g) Statistik I (Deskriptive Statistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik mit Möglichkeiten der Datengewinnung) oder
- h) Informationswissenschaften I (Einführung in die Datenverarbeitung).

2. Hauptstudium

Im Hauptstudium ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomie) und
Betriebswirtschaftslehre II (Produktion, Investitionen und Finanzierung)

Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an vier wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der folgenden acht Studienschwerpunkte erforderlich. Es sind zwei Studienschwerpunkte auszuwählen.

Die Prüfungsleistungen müssen sich auf mindestens zwei verschiedene fachliche Bereiche der beiden gewählten Schwerpunkte beziehen und müssen der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zuzuordnen sein. Mindestens eine Prüfungsleistung muß im Fach Betriebswirtschaftslehre und eine im Fach Volkswirtschaftslehre erbracht werden.

9. Unternehmensrechnung, Steuerlehre und Controlling
- Controlling
 - Unternehmensrechnung
 - Steuerlehre

10. Marktorientierte Unternehmensführung
- nationales und internationales Marketing
 - Entrepreneurship und Innovation
 - Wettbewerbstheorie und –politik, Wettbewerbsrecht

11. Personal und Arbeitsökonomie
- Personal/Führung
 - Industrieökonomie/Organisation
 - Arbeitsrecht/Arbeitsbeziehungen

12. Finanzmärkte und Finanzmanagement
- Geld und Kredit
 - Wirtschaft und Finanzpolitik
 - Finanzmanagement

13. Ökologische Ökonomie
- Umweltökonomie
 - Umweltmanagement
 - Umweltrecht/Umweltpolitik

14. Regionalisierung und Globalisierung
- Konjunktur, Wachstum, Entwicklung
 - Regionale und internationale Arbeitsteilung
 - Produktion, Logistik und Verkehr

15. Verwaltungs- und Institutionenökonomie
- Verwaltungsökonomie
 - Wirtschaftsrecht
 - Institutionenökonomie

16. Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik
- Verwaltungsinformatik
 - Wirtschaftsinformatik
 - Mediensysteme und -management

Eine der vier Prüfungsleistungen kann auch in einem der folgenden schwerpunkt-
übergreifenden instrumentellen Fächer erbracht werden:

- Statistik II (Wahrscheinlichkeitstheorie und analytische Statistik,)
- Mathematik II (Integralrechnung, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme, Differenzengleichungen),
- Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung),
- Informationswissenschaften II (Systemanalyse und/oder Programmiersprachen).

§ 21 Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach

Leistungsnachweise

1. Grundstudium

Studienbegleitende Prüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten des Grundstudiums zu erbringen:

1. Betriebswirtschaftslehre I (Grundbegriffe, Ziele, Funktionen und Konzeptionen),
2. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie),
3. Rechtswissenschaft I (Grundlagen des Wirtschafts- und Vertragsrechts),
4. Rechnungswesen I (Buchhaltung und Jahresabschluß),

sowie in einem der folgenden drei Prüfungsgebiete:

5. Mathematik I (Funktionen und deren Eigenschaften, Differentialrechnung, Grundlagen der Finanzmathematik),
6. Statistik I (Deskriptive Statistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik mit Möglichkeiten der Datengewinnung)
7. Informationswissenschaften I (Einführung in die Datenverarbeitung)

2. Hauptstudium

Studienbegleitende Prüfungen sind in den folgenden Fächern des Hauptstudium zu erbringen:

1. Betriebswirtschaftslehre II (Unternehmensführung einschließlich Planung und Organisation, Finanzierung),
2. Betriebswirtschaftslehre III (Material- und Produktionswirtschaft einschließlich Arbeitswissenschaft, Absatzwirtschaft),
3. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Einkommens- und Beschäftigungstheorie),
4. Volkswirtschaftslehre III (Theorie der Wirtschaftspolitik: Ziele, Träger, Instrumente der Volkswirtschaftspolitik und Probleme des Mitteleinsatzes).

§ 22 Europawissenschaften im Nebenfach

1. Grundstudium (20 SWS)

Erforderlich ist ein Sprachpraxisschein für eine weitere im Fachbereich 8 gelehrt Sprache, die nicht die des Hauptfachs ist („zweite Sprache“). Im Bereich des Englischen und Französischen besteht dieser Nachweis aus der erfolgreichen Teilnahme an den Kursen „Writing II“ und „Spoken English II“ bzw. „Ecrit II“ und „Oral II“, im Italienischen und Spanischen aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs für Fortgeschrittene II. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Europäische Integration nachzuweisen. Es wird empfohlen, den in §22.2 , zweiter Spiegelstrich, verlangten Proseminarschein ebenfalls bereits im Grundstudium zu erwerben.

Darüberhinaus wird der Besuch von landes- und europawissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bis zu einer Gesamtstunden zahl von 20 SWS für das gesamte Grundstudium dringend empfohlen.

2. Hauptstudium

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen (ein Proseminar und drei Hauptseminare) zu folgenden Bereichen:

- Europäische Integration (Hauptseminar)
- Landeswissenschaften entsprechend der im Grundstudium gewählten zweiten Sprache (Proseminar mit entsprechendem vorausgehendem Orientierungskurs und Hauptseminar)
- wahlweise vergleichende Landeswissenschaften, transnationale Politik, internationale Organisationen oder Europarecht (Hauptseminar)

Zusätzlich zu diesen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 10SWS wird der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare zu europa- und landeswissenschaftlichen Themen, sprachpraktische Übungen) im Umfang von maximal 10 SWS dringend empfohlen.

III. Schlussvorschriften

§ 23 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung ist Aufgabe aller Lehrenden des Fachbereichs Anglistik/Romanistik. Sie findet in den jeweiligen Sprechstunden der Dozentinnen und Dozenten statt.

(2) Zu Beginn des Studiums dient die Einführungsveranstaltung zur allgemeinen Studienfachberatung. Während des Studiums wird Studienfachberatung für die individuelle Studiengestaltung angeboten. Sie gibt Anregungen und Hinweise für eine fachlich ausgewogene Kombination der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die angestrebten Studienschwerpunkte.

(3) Zur regelmäßigen persönlichen Betreuung wird eine Gruppe von Studierenden bis zur Ablegung ihrer Diplom-Vorprüfung jeweils einem Mitglied der Professorengruppe (Mentor/in) des Fachbereichs Anglistik/Romanistik zugeordnet. Die Mentorinnen und Mentoren erörtern mit den ihnen zugeordneten Studierenden in regelmäßigen Abständen den bisherigen Erfolg und die weitere Planung des Studiums.

§ 24 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 28. 06. 2000 aufgenommen haben bzw. durchführen.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Anglistik/Romanistik. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden gemäß § 94 Abs. 5 HHG gewahrt.

Kassel, den 15. Mai 2001

Der Dekan des Fachbereichs Anglistik/Romanistik

Prof. Dr. Horst Dippel